

552

Auf- bzw. Abstufung und Umbenennung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraßen 3224, 3427 und 3435, der Kreisstraßen 20, 28, 134 und 135 in der Gemarkung der Gemeinde Malsfeld sowie in der Gemarkung der Stadt Felsberg, Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

- Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 28 zwischen NK 4922 007 und NK 4922 008 von Stat.-km 0,004 (L 3435) bis Stat.-km 1,041 (L 3224) = 1,037 km wird mit Wirkung vom 1. Juni 1999 in die Gruppe der Landesstraße aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird als Landesstraße 3224 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG). Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.
- Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3427 in der Gemarkung der Gemeinde Malsfeld
 - zwischen NK 4922 009 A und NK 4923 020 von Stat.-km 0,004 (L 3224) bis Stat.-km 1,870 (K 28) = 1,866 km
 - zwischen NK 4923 020 und NK 4923 019 von Stat.-km 0,000 (K 28) bis Stat.-km 1,072 (K 134 alt) = 1,072 km
 - zwischen NK 4923 019 und NK 4923 018 von Stat.-km 0,000 (K 134 alt) bis Stat.-km 0,908 (K 29) = 0,908 km
 - zwischen NK 4923 018 und NK 4923 017 von Stat.-km 0,000 bis Stat.-km 0,305 (K 29) = 0,305 km
 - zwischen NK 4923 017 und NK 4923 015 von Stat.-km 0,000 (K 29) bis Stat.-km 0,690 (K 131) = 0,690 km
 - zwischen NK 4923 015 und NK 4923 014 von Stat.-km 0,000 (K 131) bis Stat.-km 0,444 (B 83) = 0,444 km
 - gesamt = 5,285 km
 hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Juni 1999 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 20 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG). Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Schwalm-Eder-Kreis über (§ 41 Abs. 2 HStrG).
- Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3224 zwischen NK 4922 009 und NK 4922 008 von Stat.-km 0,006 (L 3435 zukünftig L 3224) bis Stat.-km 1,073 (K 28 zukünftig L 3224) = 1,067 km

- hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Juni 1999 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Malsfeld über (§ 43 HStrG).
- Die bisherige Kreisstraße 134 zwischen NK 4923 019 und NK 4923 021 von Stat.-km 0,004 (L 3427 zukünftig K 20) bis Stat.-km 1,171 (K 29) = 1,167 km hat die Bedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Juni 1999 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Malsfeld über (§ 43 HStrG).
- Die bisherige Kreisstraße 135 zwischen NK 4923 024 und NK 4923 022 von Stat.-km 0,004 (L 3224) bis Stat.-km 2,007 (K 29) = 2,003 km hat die Bedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Juni 1999 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Malsfeld über (§ 43 HStrG).
- Die Teilstrecke der Landesstraße 3435 zwischen NK 4922 009 und NK 4922 007 von Stat.-km 0,004 bis Stat.-km 1,301 (K 28) = 1,297 km wird mit Wirkung vom 1. Juni 1999 Teilstrecke der Landesstraße 3224.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 10. Mai 1999

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
V a 52 — 63 a 30 — 1847

StAnz. 22/1999 S. 1790

553

DER PRÄSIDENT DES STAATSGERICHTSHOFS DES LANDES HESSEN

Urteil des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über eine auf die Verletzung des Gleichheitssatzes gestützte Grundrechtsklage gegen § 14 Abs. 2 des Hessischen Feiertagsgesetzes

Das nachstehende Urteil des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 3. Mai 1999 gebe ich bekannt.

Wiesbaden, 10. Mai 1999

**Der Präsident des Staatsgerichtshofs
des Landes Hessen**
P.St. 1296

StAnz. 22/1999 S. 1790

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Verfahren

wegen Verletzung von Grundrechten
der

oHG, vertreten durch Herrn K,
Antragstellerin,

— Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Torsten Schiller, Waidmannstraße 11, 60596 Frankfurt am Main —,
an dem sich beteiligt haben:

- die Hessische Landesregierung, vertreten durch den Hessischen Ministerpräsidenten, Staatskanzlei, Bierstadter Straße 2, 65189 Wiesbaden,

